

58. Stehen dem Anfechtungsbeflagten gegen den vollstreckbaren Titel des Anfechtungsklägers Einreden zu, welche ausschließlich dem Verfügungsrechte des Schuldners entstammen? Sind solche Einreden zulässig, wenn der vollstreckbare Titel auf einem im Wechselprozeße ergangenen Subdite beruht?

I. Hilfssenat. Ur. v. 22. Februar 1882 i. S. B. & L. (Nl.) w.
E. L. (Bekl.) Rep. IV a. 113/81.

I. Landgericht Neuruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter hat die vorliegende Anfechtungsklage abgewiesen, weil die Forderung, auf welche sie gestützt ist, der Beflagten gegenüber trotz des gegen den Schuldner ergangenen Subdites für unbegründet zu erachten sei.

Der Schuldner H. L. ist im Wege des Wechselprozesses aus einem von ihm acceptierten Wechsel vom 28. Oktober 1878 über 2062,15 *M* zur Zahlung dieser Summe nebst Zinsen und Kosten an die Klägerin als Inhaberin des Wechsels rechtskräftig verurteilt worden. Wegen dieser, also dem Schuldner gegenüber vollstreckbaren, Forderung ist die Anfechtung erfolgt.

Der Appellationsrichter ist von der Annahme ausgegangen, daß das Subditat zwischen Gläubiger und Schuldner zwar jenen zur Anstellung der Anfechtungsklage legitimiere, daß es jedoch, da es nur Recht zwischen den Parteien schaffe, dem Anfechtungsbeflagten nicht unbedingt entgegenstehe, dieser vielmehr aus eigenem Rechte befugt sei, den Gegenbeweis gegen die tatsächlichen Voraussetzungen des Subdites zu

führen, und daß daher im gegenwärtigen Falle der von der Beklagten erhobene, den Wechselanspruch der Klägerin entkräftende Einwand des dolus von Erheblichkeit sei. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Die Befugnis des Gläubigers, die Rechts-handlungen des zahlungsunfähigen Schuldners anzufechten, beruht auf seinem Exekutionsrechte und ist als eine Erweiterung der Exekutionsvollstreckung anzusehen. Deshalb giebt das Gesetz das Anfechtungsrecht nur dem Gläubiger, welcher gegen den Schuldner einen vollstreckbaren Titel erlangt hat — §. 1 des Ges. v. 9. Mai 1855 (G. S. S. 429). — Bei diesem Wesen der Anfechtung bildet dieser Schuldtitel nicht bloß die Legitimation für den Gläubiger zur Klage; vielmehr begründet er — in Verbindung mit anderen Voraussetzungen — das Anfechtungsrecht selbst. Hieraus folgt aber, daß auch der Anfechtungsbeklagte denselben gegen sich gelten lassen muß, und daß ihm, ebensowenig wie dem Schuldner, der Gegenbeweis gegen die thatsächliche Unterlage des Subdikates zusteht. Denn im anderen Falle würde das durch das Subdikat begründete Exekutionsrecht, obgleich dasselbe durch die Anfechtung in Vollzug gesetzt werden soll, gerade aufgehoben werden. Dieser Annahme steht auch der Grundsatz, daß Urteile nur zwischen den streitenden Parteien Recht schaffen, nicht entgegen. Der Gläubiger verfolgt gegen den Anfechtungsbeklagten nicht die gegen den Schuldner erstrittene Forderung als solche, sondern sein Recht, sich wegen dieser Forderung aus den Vermögensobjekten zu befriedigen, deren sich zu seinem Nachtheile der Schuldner entäußert hat; zu dem Zwecke soll die betreffende Rechts-handlung des Schuldners ihm gegenüber für ungültig und unwirksam erklärt und, soweit es sein Interesse erfordert, der frühere Zustand wiederum hergestellt werden. Dem Rechte des Gläubigers entspricht aber die Pflicht des Anfechtungsbeklagten, damit dem Gläubiger der ihm entzogene Gegenstand zur Befriedigung wegen seiner vollstreckbaren Forderung wiedergegeben werde, das Empfangene zurückzugewähren, wobei ihn das Gesetz, wenn er nicht die Vermutung des fraudulösen Mitwissens gegen sich hat, insofern schützt, als ihm seine etwaige Gegenleistung vollständig erstattet werden muß. Den Gegenstand des Anfechtungsprozesses bildet hiernach die Feststellung dieser Verpflichtung des Beklagten, und mit Rücksicht hierauf bestimmt sich der Kreis der gegen die Anfechtung zulässigen Einreden dahin, daß dieselben aus dem eigenen Rechte des Beklagten zu entnehmen sind, und daher alle

Einreden, welche allein dem Verfügungsrechte des Schuldners entstammen, — und dazu gehören die Einreden gegen die Verität der beizutreibenden Forderung, welche der Schuldner dem Gläubiger hätte entgegensetzen können, — als außerhalb des Rechtes des Anfechtungsbeklagten liegend, ausgeschlossen sind. Daß in letzterer Beziehung folgerweise Ausnahmen eintreten, wenn der Schuldtitel des Gläubigers simuliert oder erschlichen oder sonst Kollusionen zwischen Gläubiger und Schuldner zum Zwecke der Benachteiligung des Anfechtungsbeklagten stattgefunden haben, ist selbstredend, da in solchem Falle das eigene Recht des Anfechtungsbeklagten in Frage tritt, ebenso wie letzterer auch befugt ist, Thatsachen, welche die Forderung betreffen, zu verwerten, um den Mangel einer fraudulosen Absicht bei Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung klar zu legen. In einem weiteren Umfange sind jedoch Einreden des Anfechtungsbeklagten gegen den vollstreckbaren Titel des Gläubigers unzulässig, und daher stellt sich auch im gegenwärtigen Falle der von der Beklagten gegen den Wechselanspruch der Klägerin erhobene Einwand des *dolus* als unbegründet dar. — Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 40 S. 71, Bd. 67 S. 353, 356 (Striethorst, Archiv Bd. 84 S. 348) im Gegensatze zu Entsch. Bd. 53 S. 363 (Striethorst, Archiv Bd. 58 S. 138), bezw. auch Entsch. Bd. 51 S. 468 (Striethorst, Archiv Bd. 54 S. 42—45); Förster, Theorie und Praxis, 4. Aufl. Bd. 1 §. 88 S. 609 Anm. 39; Motive z. Entw. eines Reichsanfechtungsgesetzes, Druckf. des Reichstages pro 1879 Nr. 115 S. 12. 13. — Daß der Titel der Klägerin auf einem Wechseljudikate beruht, welches in seinen Wirkungen durch ein, im besonderen Verfahren zu erstreitendes Urteil beseitigt werden könnte, ändert in der Beurteilung nichts. Denn lediglich der vorliegende konkrete vollstreckbare Titel ist entscheidend; außerdem ist die Anstellung des Separatums nicht weniger, wie die der Wichtigkeits- oder Restitutionsklage, ausschließlich dem Verfügungsrechte des Schuldners unterworfen.“ ...